

**I. Satzung zur Änderung der Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
im öffentlichen Verkehrsraum vom 07.06.2018**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S.59), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S.166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254) des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda in ihrer Sitzung am 07. Juni 2018 die folgende I. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

Die Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft zu setzten.

**Artikel I**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum wird in § 8 wie folgt in der laufenden Nr. 1, Nr. 5 b, c und d geändert

**§ 8  
Gebühren**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungs- gebühr €	Mindest- gebühr €
1.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche je angefangener Monat. Zu Beginn und Ende der Saison ist für die Berechnung der halbe Monatsbetrag zugrunde zu legen	0,00	0,00
5.	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach § 6, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden, angebracht, bzw. aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m über den öffentlichen Verkehrsraum gemäß § 1 dieser Satzung eine Abmessung überschreiten,		
	b) wie sie in § 6 Nr. 2 beschrieben sind, je m <sup>2</sup> benutzte Fläche jährlich	0,00	0,00
	c) wie sie in § 6 Nr. 3 gekürzt Nr. 4 beschrieben sind, je m <sup>2</sup> benutzte Fläche täglich. Nur ein Werbeaufsteller pro Geschäft unmittelbar davor, wenn es keine Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs darstellt	0,00	0,00
	d) wie sie in § 6 Nr. 4 beschrieben bis 5 m <sup>2</sup>	0,00	0,00
	über 5 m <sup>2</sup> benutzte Fläche (pauschal jährlich)	0,00	0,00

Alle weiteren Ausführungen in § 8 bleiben von der Satzungsänderung unberührt.

**Artikel II**

Diese I. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Rotenburg a. d. Fulda, 08.06.2018

Der Magistrat  
der Stadt Rotenburg an der Fulda



Grünwald  
Bürgermeister